



Vorlage an

**Gemeinderat**

zur Einbringung  
- öffentlich -

**Gemeinderat**

zur Beschlussfassung  
- öffentlich -

**Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung)  
und Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und  
geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung)  
- Anpassung der Entwässerungs- und Entsorgungsgebühren ab 01.01.2024**

**Anlagen:**

Erläuterung zur Gebührenkalkulation	Anlage 1
Übersicht der bestehenden Gebührenüber- und -unterdeckung	Anlage 2
Kostenaufstellung und Gebührenkalkulation	Anlagen 3.1 bis 3.4
Nutzungsdauer für Anlagegüter in der Abwasserbeseitigung	Anlage 4
Übersicht über die Gebührenhöhen in anderen Kommunen	Anlage 5
Änderung der Abwassersatzung	Anlage 6
Änderung der Entsorgungssatzung	Anlage 7



### **Beschlussantrag:**

1. Die als Anlage 3.1 bis 3.4 beigefügten Gebührenkalkulationen werden bestätigt. Den dazugehörigen Berechnungsgrundlagen gemäß der Anlagen 1 bis 4 sowie den weiteren Ausführungen in dieser GR-Drucksache wird zugestimmt.
2. Die als Anlage 6 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) wird beschlossen. Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
3. Die als Anlage 7 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) wird beschlossen. Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

### **Sachverhalt und Antragsbegründung:**

Mit Beschluss vom 23.11.2022 (GR-DS Nr.192/2022) wurde für das Jahr 2023 der Gebührensatz für die Schmutzwassergebühr, die Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühren für die dezentrale Entsorgung festgesetzt.

Nachdem der aktuelle Kalkulationszeitraum Ende des Jahres 2023 ausläuft, werden die Gebühren nun neu kalkuliert.

Der Gebührensatz soll für 2 Jahre kalkuliert werden und dies auch, wie bereits im Gebührenzeitraum 2021 und 2022, wieder in zwei getrennten Gebührenkalkulationen für die Jahre 2024 und 2025. So kann der Gebührensatz einerseits für zwei Jahre konstant gehalten werden, andererseits kann der spätere Gebührenaussgleich bei einer eventuellen Über- oder Unterdeckung flexibler erfolgen. Zudem entspricht der Kalkulationszeitraum somit dem Planungszeitraum für den Wirtschaftsplan 2024 und 2025 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Schwäbisch Gmünd.

In die Kalkulation der Jahre 2024 und 2025 sollen Überschüsse aus Vorjahren von insgesamt 534.065,32 € bei den Schmutzwassergebühren und 758.789,29 € bei den Niederschlagswassergebühren eingestellt und damit ausgeglichen werden.

Anhand der Gebührenkalkulation 2024 ergibt sich für das Jahr 2024 damit eine kostendeckende **Schmutzwassergebühr** in Höhe von **1,93 €/m<sup>3</sup>** (bisher 1,68 €/m<sup>3</sup>). Die Schmutzwassergebühr würde somit um 0,25 €/m<sup>3</sup> ansteigen. Die Niederschlagswassergebühr wird mit **0,34 €/m<sup>2</sup>** kalkuliert (bisher 0,36 €/m<sup>2</sup>) und verringert sich damit um 0,02 €/m<sup>2</sup>. Für das Jahr 2025 ergeben sich die gleichen Gebührensätze.



## **Zu den einzelnen Punkten der Gebührenkalkulation:**

### **Straßenentwässerung**

Der Kostenanteil für die Straßenentwässerung, den die Stadt für die Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze an die Stadtentwässerung zu entrichten hat, wird auf Basis der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung und der tatsächlichen Inanspruchnahme (tatsächliche Flächenversiegelung mit Anschluss an die Kanalisation) ermittelt.

Der aktuellen Gebührenkalkulation wurde hierbei eine versiegelte und angeschlossene Straßenfläche von 2.458.748 m<sup>2</sup> zugrunde gelegt.

Bei der Berechnung der Straßenentwässerungskosten ist zu berücksichtigen, dass keine Auflösung aus den Abwasser-Anschlussbeiträgen in Ansatz gebracht werden darf. Ebenso müssen die Kosten für die Abwasserabgabe unberücksichtigt bleiben, da diese Kosten nicht der Straßenentwässerung zuzurechnen sind. Für die bereits vereinnahmten Abwasser-Anschlussbeiträge ist zudem eine kalkulatorische Verzinsung bei der Berechnung der Straßenentwässerungskostenanteile anzusetzen.

### **Getrennte Gebührenkalkulation für die Jahre 2024 und 2025**

Aus den Kalkulationszeiträumen 2019 und 2020 sind sowohl bei den Schmutz- als auch bei den Niederschlagswassergebühren Gebührenüberdeckungen vorhanden, die nach § 10 KAG innerhalb von 5 Jahren, also bis spätestens 2024 bzw. 2025 ausgeglichen werden müssen. Dieser Ausgleich kann durch **Einstellen in eine Gebührenkalkulation**

oder durch **Verrechnung mit Über- / Unterdeckungen anderer Kalkulationszeiträume** erfolgen.

Auch aus dem Kalkulationszeitraum 2021 sind sowohl bei den Schmutz- als auch bei den Niederschlagswassergebühren Gebührenüberdeckungen vorhanden, die nach § 10 KAG innerhalb von 5 Jahren, also bis spätestens 2026 ausgeglichen werden müssen. Dieser Ausgleich kann ebenfalls durch **Einstellen in eine Gebührenkalkulation** oder durch **Verrechnung mit Über- / Unterdeckungen anderer Kalkulationszeiträume** erfolgen.

### **Überdeckung Niederschlagswassergebühr**

- Die Überdeckung bei der Niederschlagswassergebühr betrug für den Kalkulationszeitraum 2019 275.859,48 €. Dieser Betrag ist bis zum Jahr 2024 auszugleichen.
- Die Überdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2020 betrug insgesamt 322.929,81 €. Hiervon wird ein Betrag in Höhe von 65.000 € im Jahr 2024 ausgeglichen. Der Restbetrag in Höhe von 257.929,81 € fließt in die Gebührenkalkulation 2025 ein.



- Die Überdeckung aus dem Zeitraum 2021 in Höhe von 390.289,94 € ist bis spätestens 2026 auszugleichen. Ein Teil davon (160.000,00 €) wird in der Kalkulation 2025 gebührenmindernd berücksichtigt.

#### Überdeckung Schmutzwassergebühr

- Die Überdeckung bei der Schmutzwassergebühr betrug für den Kalkulationszeitraum 2019 24.636,79 €. Dieser Betrag ist bis zum Jahr 2024 auszugleichen.
- Die Überdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2020 betrug insgesamt 509.428,53 €. Hiervon wird ein Betrag in Höhe von 150.000,00 € im Jahr 2024 ausgeglichen. Der Restbetrag in Höhe von 359.428,53 € fließt in die Gebührenkalkulation 2025 ein.

#### Niederschlagswassergebühr

Aufgrund nur geringfügig gestiegener Kosten und des teilweisen Ausgleichs von Gebührenüberdeckungen, kann die Niederschlagswassergebühr um 0,02 € gesenkt werden.

In der vorangegangenen Kalkulation für das Jahr 2023 wurde, nach Ausgleich einer Überdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2018 in Höhe von 159.524,10 €, ein Aufwand für die Entsorgung des Niederschlagswassers von 1.968.658,18 € zugrunde gelegt.

In der aktuellen Kalkulation wird für die Entsorgung des Niederschlagswassers mit folgenden Kosten gerechnet:

<b>2024:</b>	Aufwand Niederschlagswasserentsorgung	2.210.525,14 €
	Ausgleich Überdeckung 2019	- 275.859,48 €
	Ausgleich Überdeckung 2020	- 65.000,00 €
	<b>Aufwand Niederschlagswasserentsorgung</b>	<b>1.869.665,66 €</b>
<b>2025:</b>	Aufwand Niederschlagswasserentsorgung	2.276.767,54 €
	Ausgleich Überdeckung 2020	- 257.929,81 €
	Ausgleich Überdeckung 2021	- 160.000,00 €
	<b>Aufwand Niederschlagswasserentsorgung</b>	<b>1.858.837,73 €</b>

#### Schmutzwassergebühr

Im Schmutzwasserbereich sind die Kosten gegenüber der letzten Kalkulation gestiegen. Die Gebührenkalkulation ergibt für die Schmutzwassergebühr daher eine Erhöhung um 0,25 €/m<sup>3</sup>. Der Anstieg hängt damit zusammen, dass in den Jahren 2024/2025 deutlich höhere Aufwände zu erwarten sind. Die Anlagen der Kläranlage Zollerwiesen müssen in



den kommenden Jahren zum Teil kostenintensiv saniert werden. Diese Aufwendungen sind nicht investiv und somit vollumfänglich ergebniswirksam.

Durch die Berücksichtigung von Überdeckungen aus den Jahren 2019 und 2020 in Höhe von 534.065,32 € konnte die Erhöhung um rund 0,06 €/m<sup>3</sup> abgemildert werden. In der vorangegangenen Kalkulation für das Jahr 2023 wurde, nach Ausgleich einer Überdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2018 in Höhe von 513.549,82 € ein Aufwand für die Schmutzwasserentsorgung von 5.095.095,13 € zugrunde gelegt.

In der aktuellen Kalkulation wird für die Entsorgung des Schmutzwassers mit folgenden Kosten gerechnet:

<b>2024:</b>	Aufwand Schmutzwasserentsorgung	5.953.560,38 €
	Ausgleich Überdeckung 2019	- 24.636,79 €
	Ausgleich Überdeckung 2020	- 150.000,00 €
	<b>Aufwand Schmutzwasserentsorgung</b>	<b>5.778.923,59 €</b>
<b>2025:</b>	Aufwand Schmutzwasserentsorgung	6.139.131,47 €
	Ausgleich Überdeckung 2020	- 359.428,53 €
	<b>Aufwand Schmutzwasserentsorgung</b>	<b>5.779.702,94 €</b>

### **Gebühr für die Anlieferung aus der dezentralen Abwasserbeseitigung**

Mit der Schmutzwassergebühr wurden auch die Gebührensätze für die Anlieferung aus der dezentralen Abwasserbeseitigung (geschlossene Gruben und Kleinkläranlagen) neu kalkuliert (siehe Anlage 3.1 bis 3.4). Die neuen Gebührensätze wurden in die als Anlage 7 beigefügte Satzung zur Änderung der Entsorgungssatzung eingearbeitet:

Für **Abwasser aus geschlossenen Gruben:** **2,50 €/m<sup>3</sup>** (bisher 2,20 €/m<sup>3</sup>)  
Für **Abwasser aus Kleinkläranlagen:** **25,00 €/m<sup>3</sup>** (bisher 22,00 €/m<sup>3</sup>)